

BGer 6B_788/2024 vom 19. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_788_2024

FR: TF 6B_788/2024 du 19 novembre 2024

IT: TF 6B_788/2024 del 19 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer erhob am 3. Oktober 2024 Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 12. Juni 2024.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 4. Oktober 2024 Frist bis zum 21. Oktober 2024 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu leisten. Da der Kostenvorschuss nicht einging, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 30. Oktober 2024 die gesetzlich vorgeschriebene, nicht erstreckbare Nachfrist bis zum 11. November 2024 angesetzt, um dem Bundesgericht den Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu leisten, unter der Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG).

E. 4

Die Kostenvorschuss- und die Nachfristverfügung wurden mittels Gerichtsurkunde versandt und vom Anwalt des Beschwerdeführers in Empfang genommen. Da der Kostenvorschuss indessen auch innert Nachfrist nicht einging und der Beschwerdeführer auch sonst überhaupt nicht mehr reagierte, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Die Kosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.